



5 StR 400/08

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 2. Oktober 2008
in der Strafsache
gegen

wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 2. Oktober 2008 beschlossen:

1. Auf die Revision des Angeklagten E. wird das Urteil des Landgerichts Bremen vom 7. September 2007 gemäß § 349 Abs. 4 StPO
 - a) im Schuldspruch dahin abgeändert, dass dieser Angeklagte in den Fällen II. 6 und 15 des Urteils jeweils der Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Betrug schuldig ist,
 - b) in den Einzelstrafen in diesen beiden Fällen und im Gesamtstrafauspruch aufgehoben.
2. Die weitergehende Revision des Angeklagten E. wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen, desgleichen seine Kostenbeschwerde aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 1. September 2008.
3. Im Umfang der Aufhebung (1 b) wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere Strafkammer des Landgerichts zurückverwiesen.

G r ü n d e

- 1 Das Landgericht hat den Beschwerdeführer wegen gewerbs- und bandenmäßigen Betrugs in drei Fällen (Fälle II. 6, 12 und 15, Einzelfreiheits-

